

Antrag

Präs.: 1982 -11- 30

No. 221/B

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dobesberger
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsge-
setz 1979 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, EGBL.Nr. 673/1978, in der
Fassung des Bundesgesetzes EGBL.Nr. 569/1981, wird wie folgt
geändert:

Dem § 21 Abs. 1 ist folgende Z 6 anzufügen:

- " 6. den Ländern im Jahre 1983 einen einmaligen Zuschuß
in Höhe von 30 Mill.S für sozialhilferechtliche
Zwecke, der jedoch ausschließlich als Raumheizungs-
zuschuß zu verwenden und auf die Länder nach der
Volkszähl aufzuteilen ist. Die Grundleistung und der
Zweckzuschuß sind zusätzlich zu den von den Ländern
schon bisher für Raumheizungszuschüsse vorgesehenen
Mitteln bereitzustellen und für Personen zu ver-
wenden, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse

dieser besonderen Hilfe bedürfen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Die widmungsgemäße Verwendung ist nachzuweisen. Wird von einem Land der ihm zustehende Zweckzuschuß nicht innerhalb der achtwöchigen Frist ganz oder teilweise in Anspruch genommen, hat das Bundesministerium für Finanzen zu prüfen, in welchen Ländern Bedarf für einen weiteren Zuschuß besteht und den nicht in Anspruch genommenen Betrag diesen Ländern zu überweisen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der Bund hat die Richtsätze für Ausgleichszulagen für 1983 um 5,5% erhöht, obwohl sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nur eine Erhöhung um 5,1% ergeben hätte. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der für 1983 prognostizierten Inflationsrate von 4,7%, daß alle Pensionen im nächsten Jahr eine reale Erhöhung erfahren.

Dennoch sieht sich ein Teil der Bevölkerung durch einzelne in den letzten Jahren im Vergleich zum Index der Verbraucherpreise überdurchschnittlich gestiegene Kosten (wie z.B. für Energie und Mieten) gerade während der Heizperiode mit sozialen Härten konfrontiert.

Nach der Kompetenzlage des Bundesverfassungsgesetzes ist es Aufgabe der Bundesländer, besondere Härtefälle auszugleichen. Im Sinne eines kooperativen Bundesstaates ist jedoch der Bund bereit, den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 für das Jahr 1983 einen einmaligen Zuschuß in der Höhe von 30 Mill.S zu gewähren, der ausschließlich als Raumheizungszuschuß zu verwenden ist. Dadurch sollen die Länder in die Lage versetzt werden, zusammen mit der von ihnen aufzubringenden Grundleistung in Höhe des Zuschusses des Bundes weitere Unterstützungen an bedürftige Personen gewähren zu können. Der Zweckzuschuß des Bundes sowie die Grundleistungen der Länder werden von diesen zusätzlich zu den in ihren Voranschlägen für das Jahr 1983 vorgesehenen Mitteln bereitzustellen sein.